

BESONDERE BEDINGUNGEN – WARTUNG
MECHATRONIK STICH (BBW)

1 Anwendungsbereich.

- 1.1** Diese besonderen Bedingungen für die Wartung (BBW) sind auf den Abschluss, den Inhalt und die Erfüllung aller Wartungsverträge und damit zusammenhängende Leistungen anzuwenden, die zwischen Johann Stich, Inhaber des nicht protokollierten Unternehmens „Mechatronik Stich“ (kurz: MECHATRONIK STICH) und Dritten (KUNDEN) abgeschlossen werden. Diese BBW gelten auch für spätere Wartungsverträge und damit zusammenhängende Leistungen, ohne dass auf sie im Einzelfall erneut noch Bezug genommen zu werden braucht.
- 1.2** Abweichungen von diesen BBW sind nur wirksam, wenn diese zwischen MECHATRONIK STICH und dem KUNDEN schriftlich vereinbart sind. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) treten neben die BBW und ergänzen sie. Die BBW ersetzen die AGB nur insoweit, als sie mit den AGB in Widerspruch stehen. Wenn eine der in diesen BBW getroffenen Regelungen ungültig sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen in diesen BBW getroffenen Regelungen.

2 Leistungen.

- 2.1** Der Wartungsvertrag kann folgende Leistungen umfassen:
- 2.1.1** Anlage spannungslos schalten und vor unbefugter Wiedereinschaltung sichern,
- 2.1.2** bei *Pumpen*: Messung der Isolationswiderstände; Kontrolle von Pumpe und Pumpenteilen auf Verschleiß und Beschädigung; Ölkontrolle und (soweit erforderlich) Ölwechsel; Kontrolle des Kabels und der Kabeleinführung; Kontrolle der Dichtfläche am Pumpengehäuse; Drehrichtungskontrolle; Messung/Kontrolle der Spannung und Stromaufnahme; Kontrolle auf Unwucht, Vibrationen und Laufgeräusche im Betrieb;
- 2.1.3** bei *Steuereinrichtungen*: Kontrolle der Einstellwerte der Motorschutzschalter; Kontrolle der Versorgungsspannung; Kontrolle der Thermo-schutzeinrichtungen bei Pumpen; Funktionskontrolle der Niveausteuern (bei Pumpstationen); Kontrolle von Anzeigeelementen und Anlagenfunktionen; Kontrolle der Schaltfunktionen und eingestellter Parameter;
- 2.1.4** bei *Pumpanlagen/Hebeanlagen*: Optische Kontrolle der Druckleitung, Dichtungen und Schweißnähte; Zustandsprüfung der Führungs- und Hebeeinrichtungen; Abdichtung zum Kupplungsfuß; Kontrolle der Armaturen auf Funktionsfähigkeit und Beschädigung; Kontrolle des Zustandes des Sammelbehälters.
- 2.2** Die Leistungen (Punkt 2.1.1 bis Punkt 2.1.4) beinhalten jeweils die zur Wartung erforderliche Arbeitszeit, die Fahrtzeit, die Fahrtkosten, die Kosten für die Entsorgung von getauschten Teilen, die Erstellung und Übermittlung eines Wartungsprotokolls und ein telefonischer Support im Ausmaß von 120 Minuten/Jahr.
- 2.3** Die in Betriebsanleitungen, Instandhaltungshandbüchern oder sonstigen Unterlagen empfohlenen oder vorgeschriebenen Arbeiten oder Wartungen sind – soweit sie nicht in Punkt 2.1.1 bis Punkt 2.1.4 genannt sind - **nicht** Gegenstand des Wartungsvertrages. Die Verantwortung für den Betrieb der Anlage liegt beim KUNDEN.

- 2.4** MECHATRONIK STICH erbringt ausschließlich die in Punkt 2.1.1 bis Punkt 2.1.4 genannten Leistungen. Die Prüfung und Wartung aller anderen Anlagenteile (Stromversorgung, Verrohrungssystem, Gesamtaufbau der Anlage, Regeltechnik, etc.) ist **nicht** Gegenstand des Wartungsvertrages.
- 2.5** Die verwendeten Materialien und Ersatzteile sind im Wartungsentgelt (Punkt 7) nicht enthalten; werden dem KUNDEN nach dem tatsächlichen Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.6** Der KUNDE erteilt seine Zustimmung, dass Klein- und Verschleißteile (Verschleißringe, Öl, etc.) im Zuge der Wartung ausgetauscht werden dürfen. Die jeweiligen Kosten hat der KUNDE zu tragen.
- 2.7** Reparaturen wird MECHATRONIK STICH nur nach ausdrücklicher Zustimmung des KUNDEN vornehmen. Dies auf Kosten des KUNDEN und zusätzlich zum Wartungsentgelt..

3 Wartungsintervalle, Durchführung.

- 3.1** Die Wartung erfolgt *einmal* jährlich.
- 3.2** Der Wartungstermin ist vom KUNDEN mit MECHATRONIK STICH zu vereinbaren. Zwischen der Vereinbarung und dem Wartungstermin hat ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen zu liegen.
- 3.3** MECHATRONIK STICH erbringt die Leistungen (Punkt 2.1.1 bis Punkt 2.1.4) während ihrer jeweiligen Normalarbeitszeit.
- 3.4** Beseitigungen von Störungen außerhalb des vereinbarten jährlichen Wartungstermins werden gesondert verrechnet.

4 Instandsetzungsarbeiten.

- 4.1** MECHATRONIK STICH erbringt Instandsetzungsarbeiten nach gesonderter Beauftragung durch den KUNDEN zu den im *Vertragszusatz A festgelegten Verrechnungssätzen für Kundendienst, Inbetriebnahme und Montageleistungen*. Zu den Instandsetzungsarbeiten gehören Maßnahmen zur (versuchten) Rückführung der Anlage in einen funktionstüchtigen Zustand.
- 4.2** MECHATRONIK STICH schuldet keinen Instandsetzungserfolg. Das vereinbarte Entgelt gebührt unabhängig davon, ob die (versuchte) Instandsetzung erfolgreich ist.

5 Mitwirkungspflicht.

- 5.1** Der KUNDE hat dafür zu sorgen, dass die gesamte Anlage von betriebsfremden Gegenständen und Verunreinigungen freigehalten und ausreichend belüftet wird.
- 5.2** Der KUNDE ist verpflichtet, kostenlos erforderliche Hilfsgeräte (Hebezeug, etc.) beizustellen und technische Hilfe zu leisten; insbesondere Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.
- 5.3** Der KUNDE ist verpflichtet, Störungen der Anlage unverzüglich schriftlich mit einer Beschreibung des aufgetretenen Fehlers an MECHATRONIK STICH zu melden.
- 5.4** Der KUNDE hat die Anlage zum vereinbarten Termin MECHATRONIK STICH zugänglich zu machen. Verzögerungen, Wartezeiten oder frustrierte Wartungstermine werden dem KUNDEN gesondert verrechnet.
- 5.5** Der KUNDE hat MECHATRONIK STICH Änderungen der Betriebsbedingungen und/oder des Aufstellungsorts der Anlage umgehend schriftlich mitzuteilen. MECHATRONIK STICH behält sich eine

Änderung des Wartungsentgelts vor, wenn dadurch ein Mehraufwand entstehen sollte.

- 5.6 Der KUNDE ist verpflichtet, originale und zertifizierte Teile zu verwenden.

6 Vertragslaufzeit.

- 6.1 Der Wartungsvertrag wird auf 3 Jahre befristet abgeschlossen. Der Wartungsvertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ende der (allenfalls verlängerten) Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

- 6.2 Der Wartungsvertrag ist nach Ablauf von 12 Monaten schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des folgenden Kalenderjahres kündbar. Wartungen, die vor Ablauf der Vertragslaufzeit von MECHATRONIK STICH noch zu erbringen gewesen wären, sind mit einer Pauschale von 80% des bis zum Ende der Vertragslaufzeit vereinbarten Wartungsentgelts abzugelten.

7 Wartungsentgelt.

- 7.1 Für die vereinbarten Leistungen (Punkt 2.1.1 bis Punkt 2.1.4) ist ein Wartungsentgelt zu leisten. Das Wartungsentgelt ist am ersten Tag des jährlichen Wartungsintervalls – ohne Abzug - zur Zahlung fällig. Die bei der Wartung verwendeten Materialien, Ersatz- und Verschleißteile werden nach Aufwand gesondert verrechnet.

- 7.2 Das Wartungsentgelt ist ein Gleitpreis (veränderlicher Preis) nach ÖNORM B 2111. Die jeweilige Preisanpassung erfolgt zum 1. Jänner. Die Anpassung erfolgt nach Maßgabe des vom *Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft* festgelegten Index der Maschinen- und Metallwarenindustrie oder einem vergleichbaren Index.

- 7.3 Für Leistungen, die über die Punkte 2.1.1 bis Punkt 2.1.4 hinausgehen, kommen die im *Vertragszusatz A festgelegten Verrechnungssätze für Kundendienst, Inbetriebnahme und Montageleistungen* zur Anwendung. MECHATRONIK STICH behält sich vor, diese Verrechnungssätze (unabhängig vom Wartungsentgelt) anzupassen. Die angepassten Verrechnungssätze werden dem KUNDEN schriftlich mitgeteilt und sind ab diesem Zeitpunkt wirksam.

- 7.4 Müssen Leistungen von MECHATRONIK STICH außerhalb der Normalarbeitszeit erbracht werden (Punkt 3.3), hat der KUNDE die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

8 Gewährleistung, Haftung.

- 8.1 MECHATRONIK STICH übernimmt keine Haftung für Folgeschäden, wenn ein Wartungstermin – aus welchem Grunde auch immer – nicht wahrgenommen werden kann.

Anlage Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragszusatz A - festgelegte Verrechnungssätze für Kundendienst, Inbetriebnahme und Montageleistungen